guten, vollfommen bichten Tonnen verpadt in bas monatlich eine Monatsabschrift an bie Bolizeibehörbe ber einzubringenden Stoffe verfeben fein. § 8. Rudfictlich des Transports von Bulver in Quantitäten von mehr als 10 Pfund nach und aus dem Bulverhause find die jeweilig geltenden betreffenden Bestimmungen ber Landesgesetze, 3. 3. also namentlich die der Berordnung vom 3. November 1879 gu beobachten. § 9. Uebertretungen der einen oder anderen Bestimmung biefes Regulativs werden in Gemäß= beit ber Bestimmungen in § 367, 5 bes Straf= gesethuchs bestraft und treffen Dieje Strafen Den fowohl, der jum Einbringen von Stoffen in bas Bulverhaus und zur Entnahme berfelben aus ihm beauftragt ift, als ben Auftraggeber felbft. § 10. Für fortbauernde Benutung bes Bulverhaufes ift ein Bing von jährlich 2 Dt., für Benutung beffelben auf Zeit ein vom Stadtrath zu bestimmendes angemeffenes Mequivalent zur Stadttaffe zu entrichten. Bef. v. 1. Detbr. 1864.

Nachbem ber Bertehr mit Gprengstoffen durch Berordnung vom 3. November 1879 geregelt worden, bat ber Rath Beranlaffung genommen, hierauf bingumeisen und die bauptfächlichen Bestimmungen jener Berordnung gur Rachachtung einzuschärfen. Bugleich bat berfelbe bestimmt, baß Diejenigen, welche in biefiger Stadt mit explosiven Stoffen handeln ober folde Stoffe auf Lager halten, bei Bermeidung von Gelbstrafe bis gu 30 Mart ober entsprechender Saftitrafe ein die betreffenden Bestimmungen enthaltendes Platatim Bertaufslocal, bez Lagerraum unter Glas und Rahmen auszuhängen haben. Bef. v. 20. Decbr. 1879.

100 c. Bezüglich bes Berfehrs mit Sprengftoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werben (f. Dr. 1000) und baber nach § 1 216f. 3 des Reichsgesetzes vom 9. Juni d. 3. nicht unter Die übrigen Bestimmungen Diefes Befetes fallen, gilt nach wie vor die Königlich Gachfische Berordnung vom 3. Novbr. 1879. Die nach § 23 biefer Berordnung bezüglich bes Feilhaltens explosiver Stoffe gu erstattenben Anzeigen und die nach § 27 und 28 derfelben Berordnung bezüglich ber Aufbewahrung größerer Mengen von Bulver, Bulvermunition, Fenerwertsförpern und Bündungen anzubringenden Gejuche find fortan an bas Bolizeiamt zu richten. Bef. v. 27. Geptbr. 1884 (Tagebl. Nr. 234 v. 3. 1884.)

Rach § 1 bes Reichsgesetzes vom 9. Juni diefes Jahres ift die Berftellung, der Bertrieb und ber Befit von Sprengstoffen, infoweit folche nicht vorzugsweife als Schießmitttel gebraucht werben, ingleichen bie Ginführung von Sprengstoffen aus dem Auslande nur mit polizeilicher Genehmigung | 2. zulässig, und von allen Denen, welche fich mit ber Berftellung ober bem Bertriebe von Sprengstoffen befaffen, Die nicht vorzugsweise als Schiegmittel 3. gebraucht werben, über die Mengen ber bergeftellten ober angeschafften Sprengstoffe, beren Bezugsquellen und Berbleib ein fortlaufendes Regifter gu führen, welches der Polizeibehörde auf Erfordern jederzeit 4. Die Deffnungen der Treppen bei deren oberftem porzulegen und von welchem nach § 3 ber Königl. Ministerialverordnung vom 8. August 1884 all-

Bulverhaus einzubringen. Quantitäten von Schieß- einzureichen ift. Die Berpflichtung gu Einholung baumwolle überhaupt aber in fester Berpadung und ber polizeilichen Genehmigung und zur Führung, in mit Staniol vermahrten Solzfisten. § 7. Die bezw. Einreichung eines folden Registers ift nach Fastage muß mit bem Ramen bes Eigenthümers | § 14 bes angezogenen Reichsgesetzes am 11. Geptbr. 1884 eingetreten und wird beren Unterlaffung nach § 9 bes Reichsgesetzes mit Gefängniß in ber Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Bet. v. 9. Septbr. 1884. (Tagebl. Nr. 220 v. 11./9. 84.)

> 100e. Befanntmachung, ben Berfehr mit Sprengftoffen betreffenb. Unter Bezugnahme auf die Befanntmachung vom 27. September 1884 (f. Dr. 100c), bat bas Polizeiamt gur öffentlichen Renntniß gebracht, bag nach einer Geite 78 des Reichsgesetz Blattes v 3. 1885 zu lefenden Befanntmachung bes Reichstanzlers ber Bundesrath beschloffen bat, folgende Sprengstoffe, als:

> 1. alle jum Schießen aus Jagb- ober Scheibengewehren oder ju Sprengungen in Bergwerfen, Steinbriichen u. f. w. bienenden, aus Galpeter, Schwefel und Roble bergestellten Bulversorten;

2. Die jur Entzündung von Gewehrladungen bienenden Sprengstoffe, soweit fie in Biinbbütchen für Gewehre ober Bündspiegeln für bergleichen verarbeitet find;

3. die Bereinigung ber unter 1 und 2 genannten Stoffe in fertige Gewehrs, Biftolens ober Revolverpatronen, einschließlich ber unter Bermendung von Ruallquedfilber ohne Bulver bergeftellten Batronen für Teidinggewehre, Biftolen oder Revolver

als solche Sprengstoffe gu bezeichnen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden und baber nach § 1 Abj. 3 bes Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 nicht unter die übrigen Bestimmungen Diefes Gefetes fallen. Bef. v. 27. Marg 1885. (Tagebl. Mr. 76 v. 29. März 1885.)

## Baupolizeiliches.

101. Die Bauordnung für die Stadt Chemnit liegt im Rathhaus, links, 2 Treppen, Bimmer 112, ju Jebermanns Ginficht aus.

102. Fällt aus.

103. Nach ben bisberigen Erfahrungen icheinen verschiedene Bestimmungen ber Banordnung für bie Stadt Chemnit nicht genugend befannt gu fein.

Der Rath hat fich beshalb veranlagt geseben, bes Befonderen darauf aufmertfam gu machen, bag

- 1. 2Bobn = ober Arbeiteraume nur im erften, b. i. unterften Dachraume, worunter auch die Manfarde zu versteben ift, ftatthaft, im zweiten Dadraume burdaus ungulaffig find (§ 472 B.= D.).
- für jede Wohnung in ben Geschoffen mindeftens je eine Rammer im ersten Dachraume vorhanden fein muß (§ 474 B.= Q.),
- bas Ablagern von Baumaterial und Baufdutt auf öffentlichen Plagen und Wegen obne befondere baupolizeiliche Genehmigung verboten ift (§ 512 B.= D.),
- Austritt, Die Treppenumgänge und Treppen, welche nicht burch geschloffene Wandflächen be-